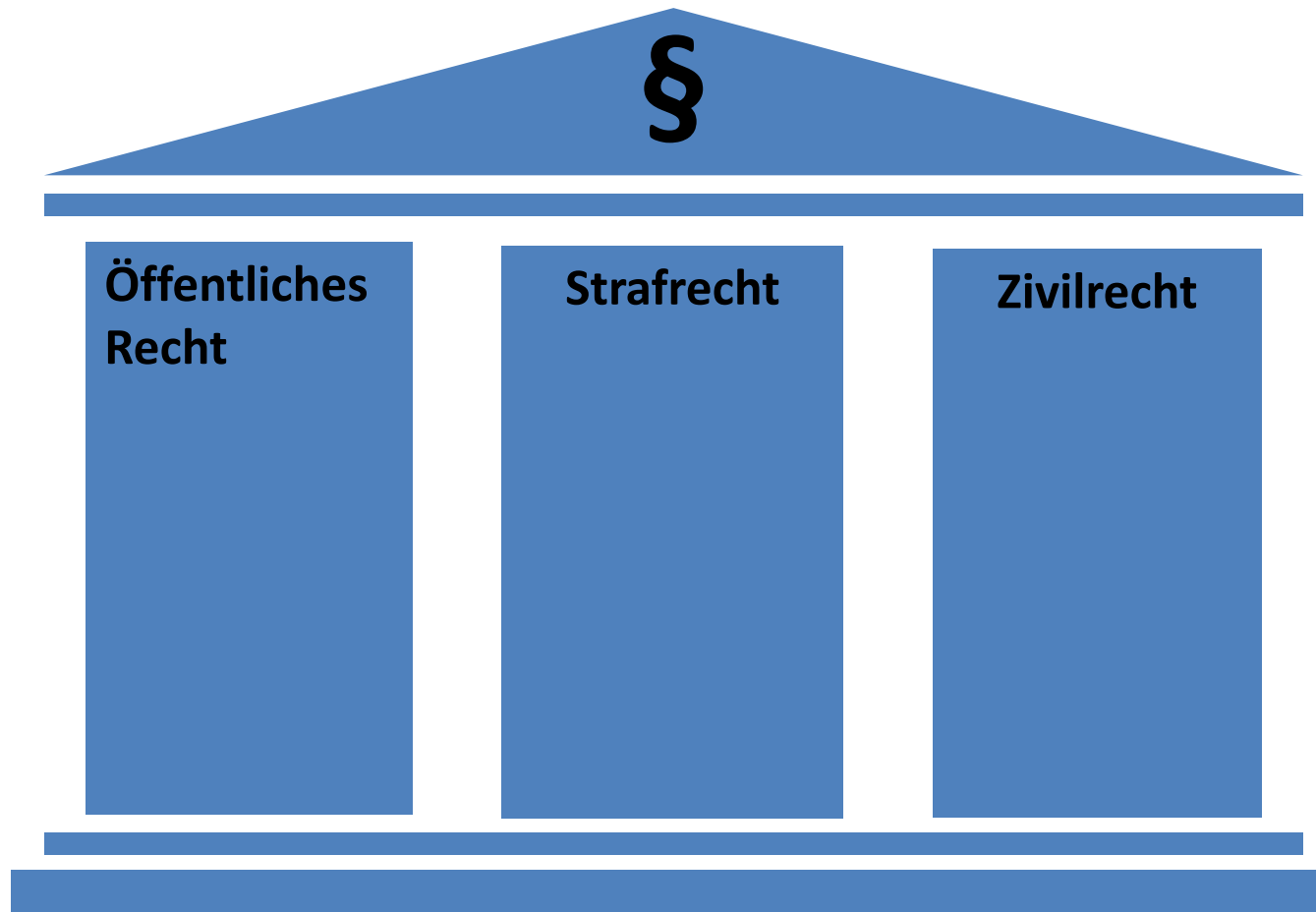


Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts

Fachkundeflehrgang 2022

Unsere Rechtsordnung



Zivilrecht (Privatrecht)

- Regelt rechtliche Beziehungen zwischen Personen (auch „juristische Personen“)
- Das Privatrecht umfasst beispielsweise
 - Bürgerliches Recht
 - Handelsrecht
 - Insolvenzrecht
 - Arbeitsrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliches Gesetzbuch ist unterteilt in

- Allgemeiner Teil (§ 1 bis § 240)
- Schuldrecht (§ 241 bis § 853)
- Sachenrecht (§ 854 bis § 1296)
- Familienrecht (§ 1297 bis § 1921)
- Erbrecht (§ 1922 bis § 2385)

Grundlagen

- Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)
- Regeln zur Geschäftsfähigkeit:
 - Kinder bis sieben und krankhaft Geistesgestörte sind **geschäftsunfähig** (§ 104 BGB)
 - Kinder ab sieben sind **beschränkt geschäftsfähig** (§ 106 ff BGB)
 - Ab 18 ist ein Mensch volljährig und damit **unbeschränkt geschäftsfähig** (§ 2 BGB)

Rechtsgeschäfte

Einseitige Rechtsgeschäfte

- Brauchen nur die Willenserklärung einer Person
 - z.B. Kündigung oder Mahnung

Rechtsgeschäfte

Mehrseitige Rechtsgeschäfte

- Brauchen die Willenserklärung von zwei oder mehr Personen
 - z.B. Abschluss eines Vertrags

Vertragsrecht

Definition des Begriffs „Vertrag“:

- Vereinbarung, die eine bestimmte Sache zwischen zwei Parteien rechtsgültig regelt

Vertragsrecht

Voraussetzung eines Vertrags:

- Übereinstimmender Wille zweier oder mehrerer Personen, eine bestimmte Sache in einer bestimmten Art und Weise zu regeln.
- „Angebot und Annahme“

Vertragsrecht

Formvorschriften:

- Grundsätzlich keine Formvorschrift
- Ausnahmen u.a.:
 - Grundstücksgeschäfte
 - Abschluss des Gesellschaftsvertrags einer GmbHmüssen schriftlich festgehalten und notariell beurkundet werden

Kaufvertrag (§ 433 BGB)

Vertragsparteien sind **Verkäufer** und **Käufer**

- Verkäufer muss die Sache liefern
- Käufer muss den Kaufpreis bezahlen

Darlehensvertrag (§ 488 ff BGB)

Vertragsparteien sind **Darlehensgeber** und **Darlehensnehmer**

- Darlehensgeber stellt Geldbetrag zur Verfügung
- Darlehensnehmer muss den Betrag verzinsen und zurückzahlen

Mietvertrag (§ 535 ff BGB)

Vertragsparteien sind **Vermieter** und **Mieter**

- Vermieter überlässt dem Mieter gegen Entgelt den Gebrauch einer Sache auf Zeit
- Mieter muss die Miete bezahlen

Leihvertrag (§ 598 BGB)

Vertragsparteien sind **Verleiher** und **Entleiher**

- Verleiher überlässt dem Entleiher eine Sache unentgeltlich zum Gebrauch
- Entleiher muss die Sache nach Gebrauch oder zum vereinbarten Termin zurückgeben

Dienstvertrag (§ 611 ff BGB)

Vertragsparteien sind **Dienstverpflichteter**
und **Dienstberechtigter**

- Dienstverpflichteter muss die versprochenen Dienste erbringen
- Dienstberechtigter muss den vereinbarten Lohn bezahlen

Beispiel: Arbeitsvertrag

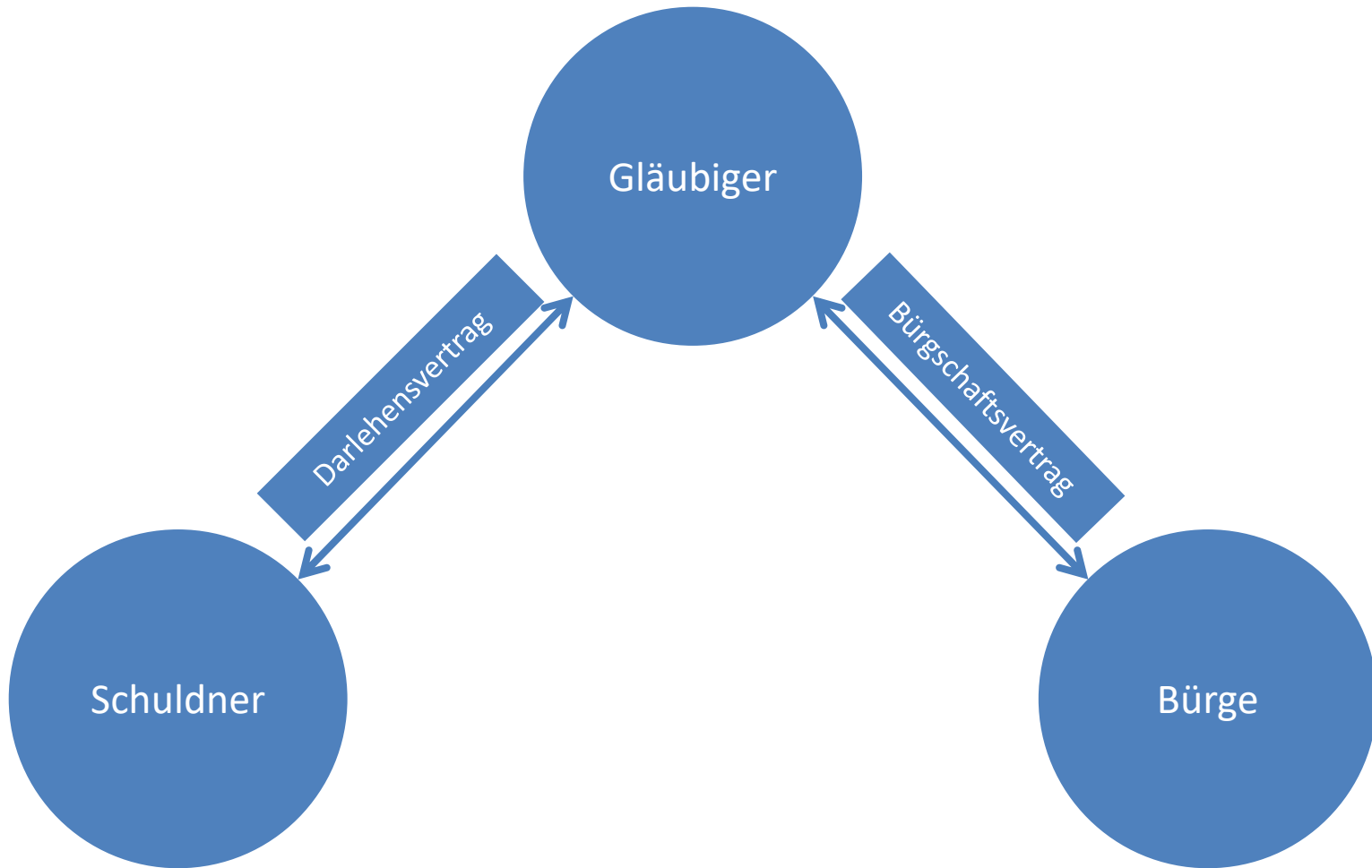
Werkvertrag (§ 631 ff BGB)

Vertragsparteien sind **Unternehmer** und **Besteller**

- Unternehmer muss das versprochene Werk erbringen
- Besteller muss das vereinbarte Entgelt bezahlen

Beispiel: Beförderungsvertrag

Bürgschaft (§ 765 ff BGB)



Bürgschaft

Vertragsparteien sind **Gläubiger, Schuldner** und **Bürge**

- Bürge verpflichtet sich einzutreten, wenn der Schuldner nicht bezahlt
- Wenn der Bürge für den Schuldner eingetreten ist und die Forderung des Gläubigers bezahlt hat, geht die Forderung auf ihn über
 - gesetzlicher Forderungsübergang

Bürgschaft

Man unterscheidet folgende Arten von Bürgschaft:

- Ausfallbürgschaft
 - Der Bürge haftet erst dann, wenn der Gläubiger alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, seine Forderung einzutreiben
- Selbstschuldnerische Bürgschaft
 - Der Bürge haftet unmittelbar nach Verzug des Schuldners
 - „Verzicht auf Einrede der Vorausklage“

Selbstschuldnerische Bürgschaft



Verjährung (§ 194 ff)

Ansprüche verjähren – der Gläubiger kann nach Verjährung seinen Anspruch nicht mehr durchsetzen:

- „regelmäßige“ Verjährungsfrist: 3 Jahre
- Verjährungsfrist bei Baumängeln: 5 Jahre

Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist

Verjährung (§ 194 ff)

Warum verjähren Ansprüche nach einer gewissen Frist?

- Es geht darum den Rechtsfrieden zu wahren und nach einer gewissen Zeit Rechtssicherheit herzustellen.

Reisevertragsrecht (§§ 651a-651k)

- Gilt für Pauschalreisen, also ein Leistungspaket aus mindestens zwei Einzelleistungen
- z.B. Fahrt und Übernachtung

Reisevertragsrecht

- Enthält umfassende Informations- und Dokumentationspflichten
- Regelt die Haftung des Reiseveranstalters bei Reismängeln
- Verlangt vom Veranstalter eine Insolvenzschutzversicherung, die folgendes absichert
 - Rückzahlung des bereits bezahlten Reisepreises, wenn vor Antritt der Reise Insolvenz eintritt
 - Übernahme der Kosten für die Rückreise

Reisevertragsrecht

Insolvenzschutzversicherung ist nicht erforderlich, wenn die Reise

- nicht länger als 24 Stunden dauert
- keine Übernachtung einschließt
- nicht mehr als 75 Euro kostet

Handelsrecht

- Sonderrecht der Kaufleute
- Ergänzt und modifiziert die Regelungen des BGB
- Gilt nicht nur für den Handel, sondern für jegliche gewerbliche Tätigkeit

Handelsrecht

Besteht aus zahlreichen Gesetzen und Verordnungen, z. B.

- Handelsgesetzbuch (HGB)
- GmbH-Gesetz
- Aktiengesetz
- Kartellgesetz (GWB)
- Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)
- ...

Handelsrecht

- Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt
- Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, außer er braucht keinen in „kaufmännischer Weise eingerichteten“ Geschäftsbetrieb
 - Ein Busunternehmer ist Kaufmann im Sinne des HGB

Handelsregister

- Öffentliches Register mit Informationen für den Geschäftsverkehr
- Eintragungspflicht für Kaufleute (Zwangsgeld bis zu 5.000 Euro)
- Besteht aus zwei Abteilungen
 - Abt. A (HRA): Einzelkaufleute und Personengesellschaften
 - Abt. B (HRB): Kapitalgesellschaften

Firma

- Die Firma ist der Name, den der Kaufmann im Geschäftsverkehr führt
- Anforderungen:
 - Sie muss die Rechtsform erkennen lassen
 - Sie muss unterscheidbar sein
 - Sie muss wahr sein

Rechtsformen

**Einzel-
 unternehmen**

**Personen-
 gesellschaften**

**Misch-
 formen**

**Kapitalgesell-
 schaften**

**Eingetragener
 Kaufmann (e.K.)**

**Offene Handels-
 gesellschaft
 (oHG)**

KGaA

**Aktiengesell-
 schaft (AG)**

**Kommandit-
 gesellschaft (KG)**

GmbH & Co. KG

**Gesellschaft mit
 beschränkter
 Haftung (GmbH)**

**Stille
 Gesellschaft**

UG & Co. KG

**Unternehmer-
 gesellschaft
 (UG)**

Freiberufler

**Gesellschaft
 bürgerlichen
 Rechts (GbR)**

Eingetragene(r) Kaufmann/-frau

Kapital:	kein festes Kapital, keine Mindesteinlage
Anzahl Gründer:	1
Haftung:	unbeschränkt
Führung:	Inhaber entscheidet allein
Gründung:	Gewerbeanmeldung, Eintragung ins HR
Gründungsaufwand:	relativ gering
Eintragung ins HR:	ja
Gesellschaftsvertrag:	nicht erforderlich

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Kapital:	kein festes Kapital, keine Mindesteinlage
Anzahl Gründer:	mindestens 2
Haftung:	unbeschränkt, gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter
Führung:	Einzelgeschäftsführung und –vertretung durch jeden Gesellschafter (vertragliche Regelung empfohlen)
Gründung:	Gewerbeanmeldung, Eintragung ins HR
Gründungsaufwand:	relativ gering
Eintragung ins HR:	ja
Gesellschaftsvertrag:	nicht erforderlich, aber zu empfehlen

Kommanditgesellschaft (KG)

Kapital:	kein festes Kapital, keine Mindesteinlage, Kommanditeinlagen der Kommanditisten
Anzahl Gründer:	mindestens 2
Haftung:	Komplementär(e) unbeschränkt, Kommanditisten in Höhe der Einlage
Führung:	Komplementär(e) in besonderen Fällen
Gründung:	Gewerbeanmeldung, Eintragung ins HR
Gründungsaufwand:	relativ gering
Eintragung ins HR:	ja
Gesellschaftsvertrag:	nicht erforderlich, aber zu empfehlen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Kapital:	kein festes Kapital, keine Mindesteinlage
Anzahl Gründer:	mindestens 2
Haftung:	unbeschränkt, gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter
Führung:	gemeinsame Geschäftsführung durch Gesellschafter
Gründung:	Gewerbeanmeldung
Gründungsaufwand:	gering
Eintragung ins HR:	nein
Gesellschaftsvertrag:	nicht erforderlich, aber zu empfehlen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Kapital:	>25.000 EUR
Anzahl Gründer:	beliebig
Haftung:	grundsätzlich beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen
Führung:	Geschäftsführer
Organe:	Geschäfterversammlung, Geschäftsführer
Gründung:	Gewerbeanmeldung, Anmeldung zur Eintragung ins HR
Gründungsaufwand:	hoch
Eintragung ins HR:	ja
Gesellschaftsvertrag:	schriftlicher und notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erforderlich

Unternehmergesellschaft (UG [haftungsbeschränkt])

Kapital:	>1 EUR (nur Bargründung möglich)
Anzahl Gründer:	beliebig
Haftung:	grundsätzlich beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen
Führung:	Geschäftsführer
Organe:	Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer
Gründung:	Gewerbeanmeldung, Anmeldung zur Eintragung ins HR
Gründungsaufwand:	gering, wenn notarielles Musterprotokoll verwendet wird
Eintragung ins HR:	ja
Gesellschaftsvertrag:	schriftlicher und notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erforderlich

Aktiengesellschaft (AG)

Kapital:	>50.000 EUR
Anzahl Gründer:	beliebig
Haftung:	grundsätzlich beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen
Führung:	Vorstand
Organe:	Hauptversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand
Gründung:	Gewerbeanmeldung, Anmeldung zur Eintragung ins HR
Gründungsaufwand:	hoch
Eintragung ins HR:	ja
Gesellschaftsvertrag:	schriftlicher und notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erforderlich

Formvorschriften

- Angaben auf Geschäftsbriefen sollen über das Unternehmen zu informieren.
- Geschäftsbriefe:
 - Gesamter Schriftverkehr
 - E-Mails und Telefaxe, die Geschäftsbriefe ersetzen

Formvorschriften

Personenunternehmen

- Firma
- Rechtsformzusatz
- Sitz
- Registergericht und HR-Nummer

Formvorschriften

GmbH / Unternehmergesellschaft

- Firma
- Rechtsformzusatz GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)
- Sitz
- Registergericht und HR-Nummer
- Alle Geschäftsführer
- (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Formvorschriften

GmbH & Co. KG

- Alle Angaben für Komplementär-GmbH und Kommanditgesellschaft

Formvorschriften

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- Vor- und Familiennamen der Gesellschafter
- Ladungsfähige Geschäftsadresse (kein Postfach!)

Insolvenzrecht

Insolvenzverfahren

- Zwangsvollstreckungsverfahren
- Eröffnung über das Vermögen von Unternehmen und von Privatpersonen möglich
- Einleitung des Verfahrens durch Schuldner oder in bestimmten Fällen durch Gläubiger

Insolvenzrecht

Insolvenzgründe

- Zahlungsunfähigkeit
- Überschuldung
- Drohende Zahlungsunfähigkeit



INSOLVENZBEKANNTMACHUNGEN

[Startseite](#)[Bekanntmachungen suchen](#)

Startseite / Bekanntmachung suchen

🕒 verbleibende Zeit: 29:39

Suche nach Veröffentlichungen

Insolvenzgericht

Bundesland ⓘ

-- Alle Bundesländer --

Gericht ⓘ

-- Alle Insolvenzgerichte --

Datum der Veröffentlichung

Von ⓘ

23.03.2022 ✕

Bis ⓘ

06.04.2022 ✕

Wettbewerbsrecht

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Quellen

www.gesetze-im-internet.de

www.insolvenzbekanntmachungen.de

www.bundesanzeiger.de

www.kompetenz-bus.de

www.bmwi.de

www.existenzgruender.de